

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe und Lieferungen sowie damit in Zusammenhang stehende Geschäfte zwischen der admatec GmbH Elektronische Systeme und Komponenten (nachfolgend: „admatec“) und dem Kunden. Die Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Kunden im Sinne der Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit admatec in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher ist hingegen jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(3) Entgegenstehende oder von den Bedingungen von admatec abweichende Bedingungen des Kunden erkennt admatec nicht an. Die Bedingungen von admatec gelten auch dann, wenn admatec in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(4) Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Regelungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von admatec.

§ 2 Angebot, Vertragsschluß

(1) Angebote jedweder Art und Form von admatec sind lediglich Aufforderungen an den Kunden, seinerseits Angebote abzugeben. Ein Angebot auf Vertragsschluß im Sinne dieser Bedingungen ist die schriftliche (per Brief, E-Mail, Fax) oder mündliche Bestellung des Kunden. Der Kunde ist an seine Bestellung vierzehn Tage gebunden.

(2) Ein Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung, einer schriftlichen Rechnung oder mittels Lieferung der Ware durch admatec zustande.

(3) An Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die admatec dem Kunden im Rahmen eines Angebotes überläßt, behält sich admatec Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von admatec.

(4) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

(1) Sämtliche von admatec genannten Preise verstehen sich „ab Werk“ zuzüglich Verpackungskosten und der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Es gelten die Preise im Zeitpunkt der Bestellung.

(3) Bestellte Ware wird je nach Vereinbarung per Nachnahme, Vorkasse oder auf Rechnung geliefert. Wird die Ware auf Rechnung geliefert, ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug nach Lieferung der Ware zur Zahlung fällig, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Die Möglichkeit zum Skontoabzug besteht nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn admatec über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Überweisungen oder Schecks gilt die Zahlung erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von admatec als erfolgt.

(5) Wenn admatec Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z. B. Nichteinlösbarkeit eines Schecks des Kunden wegen fehlender hinreichender Deckung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Kunden), so ist admatec berechtigt, die gesamte Restschuld aus der bestehenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen und sämtliche Lieferungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten. Dieses Recht besteht auch dann, wenn admatec Wechsel oder Schecks angenommen hat, da diese Annahme stets ausschließlich erfüllungshalber erfolgt. admatec ist in einer solchen Situation außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) admatec behält sich vor, die Preise entsprechend zu ändern, soweit nach Abschluß des Vertrages mit dem Kunden nicht vorhersehbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Änderungen von Zöllen, Ein- bzw. Ausfuhrgebühren oder Materialpreisen eintreten. admatec wird dem Kunden diese Kostenveränderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung mitteilen und auf dessen Verlangen nachweisen.

(7) admatec rechnet gegenüber dem Kunden in Euro ab. Ändern sich die tatsächlichen Einkaufskosten von admatec bei ihrem Lieferanten für die dem Vertragsschluß zugrundeliegende Ware durch Schwankungen des Wechselkurses (Bezugspunkt: Wechselkurs Euro im Verhältnis zur Zahlwährung von admatec an den Lieferanten), so behält sich admatec vor, damit verbundene Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen unmittelbar in Höhe der Wechselkursänderung an den Kunden weiterzugeben. Als maßgeblicher Kurswert gilt

jeweils die Differenz der an der Börse in Frankfurt/Main notierten Devisenkurse (Bezugspunkt: Wechselkurs Euro im Verhältnis zur Zahlwährung von admatec an den Lieferanten) am Tag des Vertragsschlusses (12:00 Uhr deutsche Zeit) zwischen admatec und dem Kunden und dem Kurswert am Tag der Zahlung des Einkaufspreises (12:00 Uhr deutsche Zeit) von admatec an ihren Lieferanten. admatec wird diese Wechselkursänderungen dem Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung mitteilen und auf dessen Verlangen nachweisen.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(2) Der Kunde ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von admatec nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Kunden steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis mit admatec beruht.

§ 5 Beförderung, Versand, Porto- und Verpackungskosten

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versendet admatec die Ware an den Kunden (Versendungskauf). Die Versendung erfolgt auf Verlangen des Kunden.

(2) admatec berechnet dem Kunden vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung die im Rahmen des gewöhnlichen Versandverfahrens anfallenden Porto- und Verpackungskosten.

(3) admatec schließt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden für den Transport der Ware eine Transportversicherung ab.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit richtet sich nach der zwischen den Parteien getroffenen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von admatec setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Dies betrifft insbesondere den Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Die in der schriftlichen Vereinbarung angegebene Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand an den Kunden versendet worden ist bzw. die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt worden ist.

(4) Die Lieferzeit steht außerdem unter der Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von admatec durch ihre Lieferanten, sofern admatec ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. admatec informiert den Kunden unverzüglich über das Ausbleiben oder über die Verspätung der Lieferung eines Lieferanten. Ebenso teilt admatec dem Kunden unverzüglich die voraussichtliche, neue Lieferfrist mit. Ist mit einer Selbstbelieferung nicht mehr zu rechnen (z. B. durch vertragsbrüchiges Verhalten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten) oder ist die Ware auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist admatec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird den Kunden unverzüglich über die fehlende Verfügbarkeit der Lieferung informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

(5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige nicht durch admatec zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Befindet sich admatec beim Eintritt eines dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, sind die Verzugswirkungen für die Dauer des Ereignisses gehemmt. admatec wird den Kunden über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren und – soweit möglich – einen voraussichtlichen, neuen Liefertermin angeben.

(6) Verlängert sich die Lieferfrist in Folge der in Absatz 5 genannten Umstände um mehr als zwei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber admatec von dem Vertrag zurückzutreten.

(7) Setzt der Kunde admatec im Falle des Lieferverzuges eine angemessene Nachfrist, ist admatec nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, den Kunden aufzufordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er weiterhin Lieferung bzw. Nachlieferung verlangt. Nach Ablauf der von admatec gesetzten Frist beschränken sich die Rechte des Kunden auf Rücktritt und Schadensersatz. Ein Lieferungs- bzw. Nachlieferungsanspruch besteht nicht mehr, sofern admatec den Kunden im Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(8) admatec ist zur vorzeitigen Leistung und zur Teilleistung und deren sofortiger (Teil-) Fakturierung berechtigt, es sei denn, der Kunde hat für eine Teilleistung keine Verwendung.

(9) Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche Ansprüche, die vor Erklärung eines Rücktritts zur Entstehung gelangt sind, können nur im Rahmen der Regelungen in § 11 geltend gemacht werden.

§ 7 Zahlungsverzug, Annahmeverzug, Verzugschaden

(1) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist admatec berechtigt, vom Kunden als Verzugschaden Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für admatec bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Außerdem werden dem Kunden pro Mahnung seit Verzugsbeginn Gebühren in Höhe von Euro 2,50 berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, admatec seien derartige Kosten für die Mahnung überhaupt nicht entstanden oder solche Kosten seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

(2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung in Folge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so ist admatec berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Ebenso wird dann der Kaufpreis zur Zahlung fällig. admatec ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal pro angefangene Woche des Annahmeverzugs oder der vom Kunden zu vertretenden Lieferverzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettokaufpreises zu berechnen. Für admatec bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, admatec seien Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

(3) Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 7 Werktage in Verzug, so gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

§ 8 Gefahrübergang

(1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Bei einer Versendung der Ware an den Kunden geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits dann auf den Kunden über, sobald admatec die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

§ 9 Gewährleistungsrechte

(1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist admatec dieser vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat insoweit – sofern ihm dies möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – vor Einbau oder vor Verarbeitung der Ware, spätestens jedoch vor der Aus- bzw. Weiterlieferung seiner Produkte, in welchen die Ware verbaut wurde, die Tauglichkeit der Ware zu prüfen. In allen Fällen der nicht rechtzeitigen und/oder nicht ordnungsgemäßen Anzeige von Mängeln ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Kunden hinsichtlich der nicht rechtzeitig / ordnungsgemäße gerügten Mängel ausgeschlossen.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, kann admatec nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine neue mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung). Vorgenanntes Wahlrecht der admatec gilt auch, sofern und soweit bei einzelnen Teilen einer Gesamtlieferung ein Mangel vorliegt.

(3) Dem Kunden stehen keine Mängelansprüche für den Fall zu, daß er die Betriebs- oder Wartungsempfehlungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung von admatec, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, widerlegt.

(4) Gewährleistungsrechte gegen admatec stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Sachmängelgewährleistungsansprüche.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Abtretung

(1) admatec behält sich das Eigentum an der Ware (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist admatec berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch admatec liegt ein Rücktritt vom Vertrag. admatec ist nach Rücknah-

me der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt admatec jedoch bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von admatec ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Sofern zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die admatec von dem Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung der Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer oder Dritte bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von admatec, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. admatec verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann admatec verlangen, daß ihr der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung wegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Vorbehaltsware tritt der Kunde an admatec ab. admatec nimmt die Abtretung an.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für admatec vorgenommen, jedoch ohne Verpflichtung für admatec. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, admatec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt admatec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.

(5) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, admatec nicht gehörenden Gegenständen dergestalt miteinander verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt admatec das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde admatec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für admatec unentgeltlich.

(6) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von admatec hinweisen und admatec unverzüglich benachrichtigen, damit admatec ihr Eigentumsrecht durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, admatec die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Zudem wird der Kunde admatec unverzüglich über Beschädigungen oder Vernichtung der Vorbehaltsware in Kenntnis setzen.

(7) admatec verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von admatec die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt admatec vorbehalten.

§ 11 Haftung und Haftungsumfang

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber admatec, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „admatec“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit admatec Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

(4) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern admatec zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens von admatec sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

(5) Gegen uns gerichtete Ansprüche des Kunden sind nicht abtretbar, es sei denn, wir haben schriftlich unser vorheriges Einverständnis zur Abtretung gegeben.

§ 12 Verjährung

(1) Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen admatec, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Sache an den Kunden. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregreß bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist nach §12 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schadensersatzansprüche in den unter § 11 Absatz 2 genannten Fällen, in denen admatec zwingend haftet. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Bei gegen uns gerichteten Forderungen wird die Verjährung durch Verhandlungen i.S.d. § 203 BGB nur dann gehemmt, wenn die Verhandlungen unsererseits durch die Geschäftsleitung bzw. einen Prokuristen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter geführt werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Die für die Abwicklung der Bestellung erforderlichen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der vom Kunden erhobenen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die für den elektronischen und schriftlichen Geschäftsverkehr gelten. Die vom Kunden beim Anlegen eines Kundenkontos und der Vornahme von Bestellungen angegebenen Daten werden zur Bestellabwicklung, zur Auslieferung und zur Zahlungsabwicklung durch admatec verarbeitet. Ferner werden diese Daten für die Werbe- und Marketingzwecke genutzt.

(2) Der Kunde kann jederzeit der Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten widersprechen und die Einwilligung widerrufen. Dieses kann durch einfache Mitteilung an die admatec GmbH, Wendenstraße 29, 20097 Hamburg erfolgen.

§ 14 Schlußbestimmungen

(1) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen admatec und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist deutsch oder englisch.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von admatec Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. admatec ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von admatec Erfüllungsort.

(4) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, daß die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.